

Positionspapier des Fachverband Biogas e.V. zur Definition von Landschaftspflegematerial

1 Situation

Im Rahmen des EEG 2009 wurde der so genannte Landschaftspflegebonus neu eingeführt (§ 27 Abs. 4 Nr. 2). Bei einem überwiegenden Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, erhöht sich der NawaRo-Bonus um 2 ct/kWh bis einschließlich einer Leistung von 500 kW. Im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2008/48 sollte durch die Clearingstelle EEG die Auslegung des Gesetzestextes geklärt werden. Zum einen sollte darin geklärt werden, welche Voraussetzungen das Material aufweisen muss, um als Landschaftspflegematerial zu gelten. Zum anderen sollte eine Aussage getroffen werden, wann das Kriterium „überwiegender Einsatz“ als erfüllt gilt.

Am 24. September 2009 veröffentlichte die Clearingstelle EEG ihre Empfehlung zu den oben genannten Fragen. Demnach ist der Begriff des Landschaftspflegematerials sehr weit auszu-legen:

„(a) Für ein „Anfallen“ im Rahmen der Landschaftspflege spricht eine widerlegliche Vermutung, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt:

- gesetzlich geschützte Biotope,
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile,
- Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen,
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden sowie
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich u. a. des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns/-holzes, kommunalen Grünschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf- und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern.“

„(b) Indizien dafür, dass die Tätigkeiten auf anderen als auf den unter (a) genannten Flächen vorrangig der Landschaftspflege dienen, sind der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger und von chemischen Pflanzenschutzmitteln ab Kalenderjahresbeginn bis zum Anfallen der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie die maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr.“

Um das Kriterium eines überwiegenden Einsatzes von Landschaftspflegematerial zu erfüllen, empfiehlt die Clearingstelle einen Anteil von mehr als 50 Frischmasseprozent der zur Stromerzeugung eingesetzten Substrate im Jahresverlauf über ein Gutachten nachweisen zu lassen.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2 Problemfeld

Die oben dargestellten Ergebnisse des Empfehlungsverfahrens bedeuten eine sehr weite Auslegung des Landschaftspflegebonus, die in jedem Fall gewährleistet, dass zusätzliche Biomassepotenziale für die Biogaserzeugung erschlossen werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob alle Materialien, die auf unter Punkt (a) gelisteten Flächen anfallen, tatsächlich als Landschaftspflegematerial zu sehen sind. Besonders deutlich wird diese Problematik im Bereich der Vertragsnaturschutzflächen und Flächen aus Agrarumwelt- oder ähnlichen Förderprogrammen. Während sich der Vertragsnaturschutz stärker nach den Zielen des Naturschutzes richtet und die landwirtschaftliche Produktion nicht ausschließt, ist bei Agrarumweltprogrammen die landwirtschaftliche Produktion vordergründiges Ziel, jedoch in Kombination mit umweltgerechten Maßnahmen. Die Agrarumweltprogramme der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich extrem stark und es werden unterschiedliche Intensitätsniveaus zugelassen.

Nicht von diesem Problemfeld betroffen sind gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile sowie Flächen auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, da hier eindeutig der Tatbestand der Landschaftspflege nachzuvollziehen ist.

3 Mögliche Konsequenzen

Es ist durchaus möglich, dass der Umweltgutachter bzw. der Netzbetreiber den Landschaftspflegebonus nicht anerkennt, obwohl die Biomasse von Flächen aus einem Agrarumweltprogramm stammt. Dies kann der Fall sein, wenn eine klare Abgrenzung zur klassischen landwirtschaftlichen Produktion nicht ohne weiteres zu erkennen ist und damit das vorrangige Ziel der Landschaftspflege nur bedingt erfüllt wird.

Im Extremfall würde aufgrund der weiten Auslegung des Landschaftspflegebonus für umfangreiche Flächen an Silomais der Landschaftspflegebonus beantragt, ohne dass eine wesentliche Einschränkung der Produktion vorliegt. Dies würde das (noch) positive Image der Biogaserzeugung aufgrund von Mitnahmeeffekten sowohl in der Politik als auch in der Bevölkerung fahrlässig aufs Spiel setzen. Die Folgen für die anstehende EEG-Novellierung wären nicht abzusehen.

4 Empfehlung des Fachverband Biogas e.V.

Der Fachverband Biogas e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern, sich frühzeitig an einen Umweltgutachter zu wenden und die Situation im Betrieb bezüglich des Landschaftspflegebonus zu erörtern.

Das nächste neue EEG soll laut Koalitionsvertrag am 01.01.2012 in Kraft treten. Da im Herbst 2010 bereits der zweite Erfahrungsbericht zum EEG der Politik vorliegen soll, wird die Diskussion um die EEG-Novellierung spätestens im Winter 2010/2011 richtig an Fahrt gewinnen. Der Fachverband Biogas e.V. weist deutlich darauf hin, dass ein unsachgemäßes und unverhältnismäßiges Ausnutzen der weiten Auslegung des Landschaftspflegebonus

Fachverband Biogas e.V. Telefon +49(0)81 61/98 46 60

Angerbrunnenstraße 12 Telefax +49(0)81 61/98 46 70

85356 Freising E-Mail info@biogas.org

weitreichende negative Folgen für die gesamte Biogasbranche haben wird. Die Verhandlungsposition bei der anstehenden EEG-Novellierung würde entscheidend geschwächt, da die Politik solche Mitnahmeeffekte sicher nicht toleriert. Hierdurch würden Argumente für Kürzungen bei den Vergütungen geliefert.

Auch die Kritik etlicher Umweltverbände würde durch die Gewährung des Landschaftspflegebonus für Intensivkulturen ohne klaren Nutzen für die Landschaftspflege neue Nahrung erhalten und das Bild in der öffentlichen Wahrnehmung extrem verschlechtern. Innerhalb der Landwirtschaft würden diese Mitnahmeeffekte ebenfalls negativ aufstoßen, da schon jetzt in einigen Regionen die Vergütung für Biogas als zu hoch angesehen wird.

Der Fachverband Biogas e.V. appelliert daher an alle Anlagenbetreiber mit Augenmaß und Vernunft die Inanspruchnahme und Auslegung des Landschaftspflegebonus durchzuführen. Alibiprogramme ohne direkten Zusammenhang zur Landschaftspflege (Vorrang) sollten daher nicht herangezogen werden.